



CODE OF CONDUCT

Einleitung

Als Arbeitgeber im technischen Bereich sind sich die Vogelsang-Edelstähle Inh. Birgit Tölle e.K. und die Edelstahlzieherei Hillesheim GmbH ihrer sozialen und ethischen Verantwortung bewusst. Mit diesem Code of Conduct halten wir die grundlegenden Werte fest, an denen wir uns orientieren. Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie diese Werte respektieren und die hier festgelegten Grundsätze in ihrer täglichen Arbeit praktisch umsetzen. Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die hier festgelegten Standards einhalten, und zwar auch einschließlich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Geltungsbereich

Dieser Code of Conduct gilt für die Vogelsang-Edelstähle Inh. Birgit Tölle e.K. sowie für die Edelstahlzieherei Hillesheim GmbH. Nachfolgend werden beide gemeinsam als „die Unternehmen“ bezeichnet.

Wenn Lieferanten Sublieferanten einsetzen, sind sie dafür verantwortlich, dass alle Sublieferanten diese Anforderungen ebenso erfüllen. Der Lieferant muss diese Standards in geeigneter Form an seine Sublieferanten kommunizieren und die Einhaltung der Standards sicherstellen. Der Code of Conduct der Unternehmen beruht auf den folgenden allgemein anerkannten Richtlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Global Compact der Vereinten Nationen
- ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

DARLEGUNG DER ORIENTIERUNGSGEBENDEN GRUNDSÄTZE

Grundsatz 1 | Wahrung der Menschenrechte

Die Unternehmen bekennen sich ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte in ihrem Einflussbereich. Wir verpflichten uns, uns in keiner Form an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen, weder direkt noch indirekt.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese alle Menschen respektvoll und fair behandeln und dass in ihrem Wirkungsbereich die Menschenrechte gewahrt werden. Da die Rechte von allen Geschlechtern in dem Verständnis der Unternehmen unter die Menschenrechte fallen, ist die Wahrung dieser für uns von fundamentaler Bedeutung und unbedingt

zu gewährleisten. Dies erwarten wir ebenso von unseren Lieferanten. Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese bei der Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften darauf achten, dass durch diese keine Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Als Unternehmen verpflichten wir uns, dies ebenfalls sicherzustellen. Die Unternehmen wahren und achten Land-, Wald- und Wasserrechte und sprechen sich ausdrücklich gegen Zwangsraumungen aus. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Land-, Wald- und Wasserrechte ebenfalls wahren und keine Zwangsraumungen durchführen.

Grundsatz 2 | Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

Die Unternehmen respektieren das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen. Es steht den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern frei, eine Arbeitnehmervertretung zu gründen oder Mitglied einer Arbeitnehmervertretung zu werden. Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dürfen durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Nachteile entstehen. Ebenso können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Organisationen betriebliche Vereinbarungen oder Tarifverträge auf geeigneter Ebene aushandeln und abschließen. Auch unsere Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen beachten.

Grundsatz 3 | Wahrung fairer Arbeitsbedingungen

Die Unternehmen achten auf faire Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehört die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen zur Arbeitszeit ebenso wie das Recht auf angemessene Entlohnung, welche sich mindestens an den jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhnen oder geltenden Tarifabschlüssen orientiert. Ebenso werden alle arbeitsvertraglich vereinbarten Gehälter, Leistungen und national vorgeschriebenen Sozialleistungen gezahlt bzw. abgeführt. Außerdem unterstützen die Unternehmen die weitere Qualifizierung ihrer Beschäftigten. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern faire Arbeitsbedingungen bieten und diese angemessen entlohnen.

Grundsatz 4 | Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, der Kinderarbeit und des Menschenhandels, sowie Wahrung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Unternehmen bekennen sich zum Verbot von jeglicher Form der Zwangsarbeit. Hierunter fallen alle Arten von Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung



von Strafe erzwungen werden oder die eine Person nicht freiwillig erbringt.

Die Unternehmen setzen voraus, dass auch ihre Lieferanten keine Form der Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen zulassen. Die Unternehmen bekennen sich zum Verbot jeglicher Form der Kinderarbeit. Bei der Beschäftigung von Minderjährigen beachten wir das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung unter Beachtung der nationalen Bestimmungen. Die Unternehmen bekennen sich zum Verbot jeglicher Form des Menschenhandels, ebenso wie zu der Wahrung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.

Die Unternehmen fordern, dass ihre Lieferanten keine Art der Kinderarbeit oder des Menschenhandels in ihrem Unternehmen tolerieren. Des Weiteren erwarten wir, dass die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern von den Lieferanten gewahrt werden.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine gefährlichen Arbeiten ausführen lassen, dass sie nationale Regelungen zur Beschäftigung Minderjähriger beachten und dass sie durch die Beschäftigung von Kindern deren Ausbildung nicht behindern.

Grundsatz 5 | Beseitigung aller Formen der Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung/Interessenkonflikte

Die Unternehmen lehnen jede Form der Diskriminierung im Arbeitsumfeld ab. Dabei respektieren wir die Privatsphäre unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir bekennen uns zur Förderung von Chancengleichheit und Vielfalt und treten dafür ein, dass alle Beschäftigungsentscheidungen ohne Voreingenommenheit (beispielsweise Einstellung, Beförderung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) ausschließlich auf Grundlage der Fähigkeiten und Qualifikationen der betreffenden Person getroffen werden. Aspekte wie Ethnie, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Nationalität, Behinderungen, soziale Herkunft, persönliche Beziehungen oder Gewerkschaftsmitgliedschaft dürfen keinen Einfluss auf Beschäftigungsentscheidungen haben. Sollte es im Arbeitsalltag durch enge persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu möglichen Interessenkonflikten kommen, insbesondere im direkten Unterstellungs- bzw. Überstellungsverhältnis oder in der Zusammenarbeit mit Lieferanten, so erwarten wir, dass diese Interessenkonflikte von den Beteiligten frühzeitig offengelegt werden. Durch die Offenlegung, die gegenüber dem Vorgesetzten, der entsprechenden Personalabteilung oder über das Hinweisgebersystem geschehen kann, entstehen den Beteiligten keine Nachteile.

Die Unternehmen fördern eine Kultur, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, ihr volles persönliches Potenzial zu nutzen und jederzeit gleichberechtigt ihren Beitrag leisten zu können. Dies erwarten wir ebenso von unseren Lieferanten.

Die Unternehmen lehnen jede Form der sexuellen Belästigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und gehen mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vor.

Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Chancengleichheit und Vielfalt fördern sowie Diskriminierung

bei Beschäftigungsentscheidungen und sexuelle Belästigung unterbinden.

Grundsatz 6 | Beachtung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit

Die Unternehmen beachten die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Wir sehen es als zentrales Anliegen, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Wir setzen uns dafür ein, die Risiken, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt sind, möglichst gering zu halten, indem angemessene Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und von Unfällen ergriffen werden. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bedürfnisgerecht gestaltet und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterworfen. Sämtliche geltende gesetzliche Rahmenbedingungen zum Gesundheitsschutz, der Arbeitsplatzergonomie und zur Arbeitssicherheit werden beachtet.

Für den Erfolg und die Sicherheit unserer Arbeit ist die uneingeschränkte Entscheidungsfähigkeit jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters eine unabdingbare Voraussetzung. Deshalb bemühen wir uns um die Vermeidung des Missbrauchs von Suchtmitteln wie Medikamenten, Alkohol, Cannabis und anderen Drogen. Der Konsum, der Besitz, die Weitergabe oder der Verkauf von Drogen oder Alkohol sowie der Missbrauch von verschreibungspflichtigen oder rezeptfreien Medikamenten während der Arbeitszeit, den Arbeitspausen und auf dem Firmengelände sind daher untersagt. Auch die Aufnahme der Arbeitstätigkeit ist untersagt, sofern der Konsum einer solchen Substanz Auswirkungen auf den ungetrübten Sinneszustand hat. Ausnahmen können nur bei medizinischer Notwendigkeit möglich sein.

Auch unsere Lieferanten sind aufgefordert, die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten. Unsere Lieferanten müssen aktiv Maßnahmen ergreifen, um arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten, sodass ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von Suchtmitteln am Arbeitsplatz.

Grundsatz 7 | Beachtung des Umweltschutzes

Den Unternehmen ist der Umweltschutz ein Anliegen, weshalb wir Wert darauf legen, dass Umweltrisiken und negative Auswirkungen auf die Umwelt durch vorsorgende Maßnahmen möglichst gering gehalten werden.

Dazu zählen insbesondere:

- die Reduzierung und effiziente Nutzung des Energieverbrauchs und
- der Unternehmensgröße angemessene Reduzierung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen, um somit zur Dekarbonisierung beizutragen,
- die Reinhaltung der Luft und somit die Steigerung der Luftqualität,



- das Management natürlicher Ressourcen,
- die Vermeidung von Abfall und Nutzung von Wiederverwendungs- und Recyclingmöglichkeiten,
- die Erhaltung der Wasserqualität und der sparsame Gebrauch von Wasser sowie
- ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement.

Wir achten in allen zugehörigen Unternehmen auf die Einhaltung der geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Des Weiteren unterstützen wir den Einsatz moderner, effizienter und umweltschonender Technologien. Dabei möchten die Unternehmen, soweit es möglich ist, erneuerbare Energien nutzen, die Bodenqualität erhalten, Lärmemissionen vermeiden, Ökosysteme und Tiere schützen und Ressourcen nachhaltig nutzen. Wir sprechen uns für ein Verbot von Entwaldung aus.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Umwelt schützen und die geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Von unseren Lieferanten erwarten wir des Weiteren, dass durch ihre Tätigkeit keine vermeidbaren Umweltschäden entstehen und Tiere sowie die Bodenqualität und die jeweiligen Ökosysteme geschützt und Entwaldung vermieden werden. Von unseren Lieferanten erwarten wir zudem, dass sie Ressourcen nachhaltig bewirtschaften, Lärmemissionen vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, gering halten sowie eine Nutzung von erneuerbaren Energien anstreben, wo es möglich ist.

Die Unternehmen erwarten von ihren Lieferanten, dass diese die vorsorgenden Maßnahmen des Unternehmens ebenfalls, soweit möglich, umsetzen.

Grundsatz 8 | Finanzielle Verantwortung und Bekämpfung aller Formen der Korruption, sowie der Geldwäsche

Die Unternehmen lehnen alle Arten der Korruption einschließlich Bestechung und Erpressung ab. Entscheidungsprozesse dürfen in keiner Weise durch ungebührliche Leistungen (Bargeld, Sachleistungen, Vergnügungsreisen etc.) beeinflusst werden. Geldwäsche ist zu bekämpfen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Sollte ein persönliches Interesse oder ein Interessenkonflikt bestehen, so ist dies offenzulegen. Durch die Offenlegung entstehen dem Betroffenen keine Nachteile.

Die Unternehmen und ihre Lieferanten sind sich dabei ihrer unternehmerischen Verantwortung bewusst und halten alle gesetzlichen Vorgaben zur unternehmerischen Buchführung ein. Des Weiteren legen wir finanzielle und nicht-finanzielle Informationen gemäß den geltenden Gesetzen offen.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese gegen alle Arten der Korruption vorgehen und keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Unsere Lieferanten dürfen weder andere bestechen oder erpressen noch selbst Bestechungen akzeptieren. Außerdem dürfen die Lieferanten keinerlei Preisabsprachen mit Mitbewerbern oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Wir erwarten, dass auch unsere Lieferanten Interessenkonflikte offenlegen und Geldwäsche bekämpfen. Unsere Lieferanten sind unbedingt dazu angehalten, sich ihrer finanziellen Verantwortung zu stellen und Dokumente nach geltendem Recht und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsät-

zen zu führen. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie finanzielle und nicht-finanzielle Informationen gemäß geltenden Gesetzen offenlegen.

Grundsatz 9 | Schutz des geistigen Eigentums und Verhinderung des Inverkehrbringens gefälschter Teile

Die Unternehmen schützen das geistige Eigentum von Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

Durch interne Regelungen wird verhindert, dass gefälschte Teile in Umlauf gebracht werden. Diese Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums und des Inverkehrbringens gefälschter Teile sind auch durch Lieferanten zu gewährleisten.

Grundsatz 10 | Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit

Die Unternehmen stellen sicher, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gültigen Vorgaben und Regelungen des Datenschutzes eingehalten werden.

Weiterhin stellen die Unternehmen sicher, dass die Anforderungen der Informationssicherheit an die Verarbeitung von Informationen ihrer Kunden, Lieferanten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt werden.

Von den Lieferanten wird ebenfalls erwartet, dass sie diese Regelungen zum Datenschutz und der Informationssicherheit einhalten.

Grundsatz 11 | Konfliktmineralien und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Lieferant informiert die Unternehmen, sobald er Hinweise oder Dokumente (z. B. das CMRT oder eine Smelter-Liste) von seinen Lieferanten zu sogenannten Konfliktmineralien erhält und stellt diese Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften (z. B. EU-Konfliktmineralien-VO) für Konfliktmineralien einhalten. Darüber hinaus muss der Lieferant eine Richtlinie festlegen, um angemessen sicherzustellen, dass Konfliktmaterialien (einschließlich Zinn, Wolfram, Tantal und Gold), die in den von ihm hergestellten Produkten enthalten sind oder verarbeitet werden, weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen.

Die Unternehmen erwarten von Lieferanten, dass gegen die Verbote aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nicht verstoßen wird. Selbstverständlich halten sich die Unternehmen ebenfalls an diese Verbote. Zudem erwarten die Unternehmen von ihren Lieferanten, dass diese über wesentliche menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken, die die Lieferkette (der Unternehmen) betreffen, informieren. Dies gilt für Risiken im eigenen Geschäftsbereich der Unternehmen, der Lieferanten sowie in deren Lieferkette. Als Unternehmen erklären wir uns bereit, unsere Lieferanten bzgl. unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu schulen. Dabei dient die Schulung als unterstützen des Angebot. Auch ohne die Teilnahme an einer Schulung müssen die Lieferanten unsere Grundsätze zwingend einhalten.



ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Dieser Code of Conduct führt die Mindeststandards auf, die die Unternehmen anerkennen und deren Einhaltung von allen Lieferanten erwartet wird. Die Festlegung und Umsetzung dieses Codes of Conduct sehen wir als Bestandteil unserer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung und als eine Gelegenheit für uns, die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft langfristig zu unterstützen. Demzufolge ist es uns ein Anliegen, die Umsetzung der hier festgelegten Standards in unserer täglichen Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Es wird vorausgesetzt, dass bei allen Tätigkeiten die nationalen Gesetze, Regeln und Vorschriften sowie die Zoll- und Exportbestimmungen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang beachten wir insbesondere die internationalen rechtlichen Vorgaben und Beschränkungen zur Exportkontrolle und Exportrestriktion von sicherheitsrelevanten Dienstleistungen und Waren. Die Beachtung von geltenden Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen erwarten die Unternehmen ebenso von ihren Lieferanten.

Dies gilt sowohl für die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter der Unternehmen als auch für alle Lieferanten und deren Sublieferanten. Wenn Lieferanten Sublieferanten einsetzen, sind sie dafür verantwortlich, dass alle Sublieferanten diese Anforderungen ebenso erfüllen. Der Lieferant muss diese Standards in geeigneter Form an seine Sublieferanten kommunizieren und die Einhaltung der Standards sicherstellen.

EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT

Die Unternehmen sind zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen sowie zur Durchführung von Audits bei dem Lieferanten berechtigt, um bei Bedarf die Einhaltung der aus diesem Code of Conduct resultierenden Erwartungen/Verpflichtungen durch den Lieferanten und dessen Sublieferanten feststellen zu können.

Die Unternehmen werden in Anlehnung an die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus zusätzliche Erwartungen an den Lieferanten ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilen wir dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung diese zusätzlichen Erwartungen zu erfüllen und deren Umsetzung nachzuweisen.

Bei Verstößen gegen Gesetze und die hier festgelegten Standards handeln wir konsequent, unter anderem durch das Ergreifen arbeitsrechtlicher Schritte oder die Beendigung von Geschäftsbeziehungen.

ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen zum Thema Nachhaltigkeit und Code of Conduct können Sie sich jederzeit unter CSR-beauftragter@vogelsang-edelstaehle.de oder CSR-beauftragter@edelstahlzieherei-hillesheim.de an den CSR-Beauftragten wenden.

Beschwerdeverfahren und Whistleblower Policy

Hinweise und Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen Gesetze oder den Code of Conduct können über die E-Mail-Adresse CSR-beauftragter@vogelsang-edelstaehle.de oder CSR-beauftragter@edelstahlzieherei-hillesheim.de, persönlich nach Terminvereinbarung im Büro der CSR-Beauftragten oder postalisch als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnet an die folgenden CSR-Beauftragten gemeldet werden:

Vogelsang-Edelstähle Inh. Birgit Tölle e.K.
Bandstahlstr. 19-23
58093 Hagen
Zu Hd. Herrn Felice Ligorio

oder

Edelstahlzieherei Hillesheim GmbH
In den Birken 4
54576 Hillesheim
Zu Hd. Herrn Daniel Hemmers

Die Anonymität der hinweisgebenden Person und die Vertraulichkeit werden unter allen Umständen gewährleistet. Der Whistleblower wird geschützt vor Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien.